

Fortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb 1993
Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeut-
samer Windkraftanlagen

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 20.07.2004 die Fortschreibung (Neuaufstellung) des Regionalplans Neckar-Alb 1993 und die Einleitung des Verfahrens für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung beschlossen (vgl. *RV-Drucksache Nr. VI-74*).

Das Planungskonzept zur Umsetzung der Regionalplan-Fortschreibung „Windkraft“ wird schrittweise entwickelt (vgl. *RV-Drucksache Nr. VI-74, Nr. 6*). Nach einer Bestandsaufnahme und Auswertung von Flächennutzungsplänen werden in einem Planvorentwurf erste Standortvorschläge erarbeitet. Diese sollen zunächst mit den betroffenen Kommunen, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange diskutiert werden. Anschließend soll - nach weiterer Vorberatung im Planungsausschuss - der Beschluss der Verbandsversammlung über die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) erfolgen.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 1. April 2000 hat sich die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen geändert. Dieses Gesetz setzt eine Abnahmeverpflichtung der Energieversorger (§ 3) zu einer bestimmten Vergütung (§ 7) fest. Aufgrund dieser Einspeisevergütung und der technischen Verbesserungen des Wirkungsgrades der Anlagen durch ständige Weiterentwicklungen können Windenergieanlagen auch im Binnenland an geeigneten Standorten wirtschaftlich betrieben werden.

Windenergieanlagen sind zudem im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Es besteht damit ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Um den Handlungsspielraum bezüglich der Steuerung von Windenergieanlagen zu erhöhen, hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen sogenannten Planvorbehalt vorgesehen. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumord-

nung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht "in der Regel".

Das Land Baden-Württemberg hat die Aufgabe der Steuerung von Windenergieanlagen den Regionalverbänden übertragen. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 sind im Regionalplan "Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Gebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen" festzulegen. Die gebietsscharfe Ausweisung hat in der Form von Vorranggebieten zu erfolgen, während die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festzulegen sind, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind.

Für die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit einer einzelnen Windenergieanlage oder eines Windparks mit mehreren Anlagen sind alle Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen (vgl. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG)). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Dabei spielen insbesondere die Höhe der Windenergieanlagen, die Anzahl der Anlagen, ihr vorgesehener Standort und ihre Auswirkungen auf planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktionen eine Rolle. Bei einzelnen Windenergieanlagen ist zudem die negative Vorbildfunktion für weitere Anlagen zu berücksichtigen, die dann in ihrer Gesamtheit raumbedeutsam sind. In der Regel sind Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50 m und Windparks mit drei und mehr Windenergieanlagen - unabhängig von ihrer Höhe - als regional bedeutsam anzusehen.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. Außerhalb dieser Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die Errichtung und der Betrieb regional bedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zur Vermeidung einer Überformung der Landschaft mit Windenergieanlagen sollen auch nicht regional bedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung konzentriert werden.

3. Ermittlung von Vorranggebieten mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung

Die weitreichende rechtliche Wirkung, wie sie von Vorranggebieten mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung ausgeht, setzt ein schlüssiges Planungskonzept voraus.

Grundlage für das regionalplanerische Vorgehen sind die "Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (Az.: 5R-458/2 vom Oktober 2003, vgl. Anlage zur RV-Drucksache Nr. VI-74).

Planerisches Ziel ist die Bündelung von Windenergieanlagen an Standorten, die vor allem unter den Aspekten des Anwohner-, Landschafts- und Umweltschutzes verträglich sind. Dadurch soll eine ungeordnete "Verspargelung" der Landschaft durch Windenergieanlagen verhindert werden.

Die Ermittlung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung erfolgt stufenweise. Die dabei angewandten Kriterien sind in der **Anlage** ersichtlich.

3.1 Festlegung von Ausschlussgebieten anhand absoluter Ausschlusskriterien

Hierbei handelt es sich um Gebietskategorien, die aufgrund ihres rechtlich festgelegten Schutzanspruchs grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung in Frage kommen, wie Siedlungsflächen, naturschutzrechtlich geschützte Flächen, wasserrechtlich geschützte Flächen, Rohstoffflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Verkehrsflächen, Militärflächen. Zudem müssen Schutzzonen in Form von Abständen eingehalten werden.

3.1.1 Siedlung

Siedlungs- und Wohnungsflächen bedürfen eines besonderen Schutzes, da sie in erster Linie als Lebensraum für Menschen dienen. Windkraftanlagen können einen negativen Einfluss auf die Lebensqualität angrenzender Wohnräume haben. Neben der Geräuschentwicklung beim Betrieb der Windkraftanlagen (vgl. § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)) ist ein weiterer Störfaktor der Schattenwurf durch die Rotation der Flügel. Obwohl beide Kriterien umstritten sind, hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg einen Vorsorgeabstand von 700 m zu Siedlungs- und Wohnbauflächen vorgegeben. Für Mischbauflächen, Flächen mit besonderer Prägung und Gewerbeflächen gilt der gleiche Abstand. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen (Aussiedlerhöfe) ist ein geringerer Vorsorgeabstand von 450 m vorgegeben.

Grundlage für einen Ausschluss von Gebieten mit flächenhaften Naturdenkmälern ist § 2 i.V.m. § 15 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg. Demnach dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Es gilt deshalb ein Anbauverbot.

3.1.2 Verkehr

Um Eingriffe in die Natur und Landschaft gering zu halten, sollen Windenergieanlagen räumlich mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Allerdings gilt bei Bundesautobahnen (bestehende und planfestgestellte) nach § 9 Bundesfernstraßengesetz aus Sicherheitsgründen ein Anbauverbot von 40 m. Bei Bundes- und Landstraßen gilt ein Anbauverbot von 20 m und bei Kreisstraßen von 15 m (vgl. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg). Bei Eisenbahnstrecken nach § 4 Abs.1 Landeseisenbahngesetz ist ein angemessener Sicherheitsabstand von 50 m einzuhalten.

3.1.3 Wasserschutz

Im Quellschutzbereich gilt ein Anbauverbot. In der Wasserschutzgebietzone I hat die nachhaltige Sicherstellung der Wasserversorgung Vorrang vor einer baulichen Nutzung. Gemäß § 68 b Abs. 4 Nr. 3 des Wasserschutzgesetzes Baden-Württemberg ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen in Gewässerrandstreifen verboten. Die Gewässerrandstreifen haben eine Breite von 10 m und umfassen die Bereiche landwärts der Böschungsoberkante.

3.1.4 Naturschutz

In Naturschutzgebieten und Biotopen dürfen gemäß § 24a NatSchG grundsätzlich keine Windenergieanlagen errichtet werden. Aus Gründen der Darstellbarkeit werden hier nur Flächen ab einer Größe von 5 ha berücksichtigt. Kleinere Flächen werden im Rahmen der Einzelfallabwägung zwischen den konkurrierenden Standorten für mögliche Windenergieanlagen als Entscheidungskriterium gesondert berücksichtigt.

In Biotopen nach § 30a LWaldG dürfen grundsätzlich keine Windenergieanlagen errichtet werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Bann- und Schonwäldern würde das Schutzziel nachhaltig beeinträchtigen und ist deshalb ausgeschlossen. Zum Schutz dieser Waldflächen und der (Wald-) Biotope wurde ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m ausgewiesen.

3.1.5 Besondere Landschaftsräume

Der weithin sichtbare, steile Trauf der Schwäbischen Alb mit seinen imposanten Felsformationen des Weißen Jura bestimmt in besonderer Weise das Landschaftsbild der Region Neckar-Alb. Große Teile des Albtraufs unterliegen bereits verschiedensten Schutzkategorien. An der oberen Albkante wurde ein Schutzabstand von 300 m ausgewiesen, um die Sichtbeziehungen von Windenergieanlagen an dieser exponierten Stelle zu verringern.

Großflächige, unbelastete und unzerschnittene Räume mit hohem Waldanteil haben Vorrangfunktion für die Verwirklichung großflächiger Ziele des Arten- und Biotopschutzes auf Landesebene. In diesen Gebieten stehen die Ziele des Arten- und Biotopschutzes im Vordergrund. Diese Funktionen und Zielsetzungen werden erfüllt im Schönbuch, auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz bei Münsingen und auf dem Truppenübungsplatz Heuberg bei Meßstetten, der aber bereits als „Sonderfläche Bund“ Ausschlussgebiet ist.

3.1.6 Sonstige Ausschlussgebiete (Freileitungen und Richtfunkstrecken mit Sicherheitsabständen sowie Sonderflächen Bund)

Aus Sicherheitsgründen ist ein Mindestabstand von dem 3-fachen Rotordurchmesser zwischen der Rotorblattspitze und dem äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung einzuhalten.

Die Störungen von Funk- und Sendeeinrichtungen durch Windenergieanlagen sind zwar relativ gering - vorsorglich werden Richtfunkstrecken ausgeschlossen.

In den Bereich der Sonderflächen Bund fallen alle Bundesflächen mit militärischer Nutzung, vor allem Truppenübungsplätze. Auch dort ist der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen.

3.2 Festlegung von Ausschlussgebieten nach Abwägung

Neben den im ersten Schritt festgelegten Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung gibt es weitere Gebietskategorien, die nur eingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zone II, Grünzäsuren, Biotope nach Landeskartierung). Dafür wird eine gestufte planerische Abwägung unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeiten vorgenommen.

Naturparks sind großräumige Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen sowie sich für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignen (§ 21 NatSchG Baden-Württemberg).

In Landschaftsschutzgebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich und der besondere Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, zu steigern oder wiederherzustellen (§ 22 NatSchG Baden-Württemberg).

Wasserschutzgebiete der Zone II dienen dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann zu einer Minderung der schützenden Deckschicht führen und damit ggf. die Qualität des Grundwassers nachteilig verändern.

Grünzäsuren sind zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in siedlungsnahen Räumen festgelegt. In Grünzäsuren sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der Aufgaben der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen.

Besonders wertvolle Biotope wurden nach § 24a NatSchG und § 30a LWaldG eingestuft und bereits bei der Festlegung absoluter Ausschlusskriterien berücksichtigt. Die übrigen Biotope wurden als Abwägungskriterium eingesetzt.

3.3 Eignungsgebiete: Überprüfung der verbliebenen Flächen anhand der Windgeschwindigkeit und der Flächengröße

Die Windhöflichkeit ist ein wichtiges Kriterium beim Bau von Windkraftanlagen. Sie ist der entscheidende Faktor bei der Frage, ob ein Windpark rentabel betrieben werden kann. Zur Bewertung der Windhöflichkeit wurden Winddaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) genutzt. Diese zeigen die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit in Metern pro Sekunde, auf einer Höhe von 50 m über Grund. Die Werte werden in einen 200 m Raster dargestellt. Grundlage dieser Daten ist das Statistische Windfeldmodell (SWM). Anhand von 218 Windmessstationen des DWD wurde die räumliche Verteilung des Jahresmittels der Windenergieschwindigkeit in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren (Höhe über NN, geographische Lage, Geländeform und Landnutzung) mittels statistischer Verfahren bestimmt.

Ein Nachteil eines Windparks ist, dass sich die Windkraftanlagen bei zu geringen Abständen gegenseitig abschatten und durch Verwirbelungen in ihrer Leistung be-

einträchtigen. Um dies zu verhindern, müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Diese liegen in Hauptwindrichtung beim 6 -10 fachen des Rotordurchmessers und in Nebenwindrichtung beim 3 - 5 fachen des Rotordurchmessers. Daraus ergibt sich ein bestimmter Flächenanspruch, der sich aus der Größe und Anzahl der Windkraftanlagen errechnet. Für einen Windpark mit 3 Windkraftanlagen mit jeweils 1–1,5 MW wird eine Mindestfläche von 18 ha benötigt. Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurden deshalb nur Flächen mit einer Mindestgröße von 18 ha berücksichtigt. Um einer Überbelastung bestimmter Regionen mit Windenergieanlagen vorzubeugen, wird um die jeweiligen Windparks ein Vorsorgeabstand von 5 km ausgewiesen. In diesem Bereich ist die Errichtung weiterer Anlagen ausgeschlossen. Die Festlegung von Mindestabständen muss im Rahmen der Einzelfallbetrachtung (vgl. Kap. 4) erfolgen. Bei der schematischen Suche ergeben sich zunächst potentielle Standorte, die sich aber teilweise wegen zu geringen Mindestabständen gegenseitig ausschließen.

Als Zwischenergebnis läßt sich festhalten: Die windtechnisch geeigneten Flächen liegen im Bereich der Schwäbischen Alb. Der übrige Teil der Region Neckar-Alb ist deutlich weniger für Windkraftanlagen geeignet.

4. Einzelfallbetrachtung der potenziellen Standorte

Nach dem Baugesetzbuch ist die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nicht an bestimmte mittlere Windgeschwindigkeiten gebunden. Vorranggebiete für die Windkraftnutzung sollten aber nur dort ausgewiesen werden, wo ein unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichendes Windpotenzial mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Festlegung eines Grenzwertes für die jährliche mittlere Windgeschwindigkeit muss sich an regions- und standortspezifischen Gegebenheiten orientieren. Die Windhöffigkeit ist entscheidend dafür, ob Windkraftanlagen rentabel betrieben werden können oder nicht. Im allgemeinen wird für die Wirtschaftlichkeit eine Windhöffigkeit von mehr als 5,0 m/s (gemessen in 50 m Höhe) voraus gesetzt. Die Windgeschwindigkeit geht allerdings mit der 3. Potenz in die Windenergie ein. Das bedeutet eine Verdoppelung des Energieertrags bei einer Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s im Vergleich zu 5 m/s. Deshalb ist bei der Abwägung zwischen möglichen Standorten die Windgeschwindigkeit noch einmal gesondert zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurde bei der Windgeschwindigkeit zunächst die unterste Grenze von mehr als 5,0 m/s (gemessen in 50 m Höhe) als Minimum angenommen. Bei diesem Ansatz sind 3,9% (9.857,514 ha) der Fläche in der Region Neckar-Alb (Gesamtfläche 253.044,410 ha) potenziell für die Windkraftnutzung geeignet. Es zeigt sich, dass weite Bereiche auf der Albhochfläche in der Region Neckar-Alb für die Nutzung der Windenergie zwar potentiell geeignet sind, aber gleichzeitig die Gefahr einer „Verspargelung“ der Landschaft besteht, weil zu viele geeignete Standorte vorhanden sind.

In einem zweiten Schritt wurden Eignungsgebiete mit einer Windgeschwindigkeit von mehr als 5,6 m/s (gemessen in 50 m Höhe) ausgewählt. Bei diesem Ansatz sind 1,1% (2.813,855 ha) der Fläche in der Region Neckar-Alb potenziell für die Windkraftnutzung geeignet. Es zeigt sich, dass insgesamt 33 Standorte potenziell geeignet sind. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich diese Standorte teilweise

gegenseitig ausschließen, da die Mindestabstände zwischen den Standorten beachtet werden müssen.

In einem dritten Schritt wurden Eignungsgebiete mit einer Windgeschwindigkeit von mehr als 5,9 m/s (gemessen in 50 m Höhe) ausgewählt. Bei diesem Ansatz sind nur noch 0,7% (1.709,568 ha) der Fläche in der Region Neckar-Alb potenziell für die Windkraftnutzung geeignet. Es zeigt sich, dass insgesamt 19 Standorte potenziell geeignet sind. Es muss auch hier berücksichtigt werden, dass sich diese Standorte teilweise gegenseitig ausschließen, da die Mindestabstände zwischen den Standorten beachtet werden müssen.

5. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt dem bisherigen Vorgehen zur Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu. Er beauftragt die Verwaltung, die Vorschläge für Standorte mit einer Windgeschwindigkeit von mehr als 5,6 m/s weiter zu konkretisieren und Standorte mit einer Windgeschwindigkeit zwischen 5,0 m/s und 5,5 m/s zunächst zurück zu stellen.

Das Planungskonzept mit ersten Standortvorschlägen (Planvorentwurf) ist in der beim Regionalverband Neckar-Alb gebildeten „Arbeitsgruppe Energie“ und mit den betroffenen Kommunen, Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange zu erörtern. Die Ergebnisse sind in die weitere Vorberatung des Planungsausschusses einzubringen.

Fortschreibung (Neuaufstellung) Regionalplan Neckar-Alb/ Windkraft

Ausschlusskriterien

Kriterium	Abstand
Siedlungs- und Wohnungsbau (Siedlungs- und Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Flächen mit besonderer Prägung und Gewerbeflächen) (ATKIS-Daten und FNP einschl. geplante Flächen)	700 m
Einzelhäuser und Siedlungssplitter (Einsiedlerhöfe)	450 m
Kulturdenkmäler und flächenhafte Naturdenkmäler	Bauverbot
Bundesautobahnen	40 m.
Bundes- und Landstraßen	20 m.
Kreisstraßen	15 m.
Eisenbahnstrecken	50 m
Quellschutz- und Überschwemmungsgebiete	Bauverbot
Wasserschutzgebiete Zone I	Bauverbot
Binnen- und Fließgewässer	Gewässerrandstreifen von 10 m
Naturschutzgebiete	200 m
Biotope nach § 24a NatSchG (ab einer Größe von 5 ha)	Bauverbot
Waldbiotope nach § 30a LWaldG	200 m
Bann- und Schonwälder	200 m
Landschaftlich sensible und sichtexponierte Räume	An der oberen Albkante wurde ein Schutzabstand von 300 m ausgewiesen.
Großflächige unbelastete Räume	- Schönbuch - ehemaliger Truppenübungsplatz bei Münsingen - Truppenübungsplatz auf dem Heuberg bei Meßstetten (gleichzeitig SO Bund)
Hochspannungsfreileitungen über 110 kV	ein Mindestabstand von mindestens dem 3-fachen Rotordurchmesser (ca. 65 m)
Richtfunkstrecken	Bauverbot
Sonderfläche Bund	Bauverbot
FFH-Gebiete	Bauverbot
Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Bauverbot
Bauschutzbereich von Flughäfen, Segelfluggpätzen	Bauverbot
Militärische Nachttiefflugstrecken	Bauverbot
Vorranggebiete für andere Nutzungsarten (widersprechende Ziele der Raumordnung = Schutzbedürftige Bereiche, Erholungsbereiche, Grünzüge und Grünzäsuren)	
EU-Vogelschutzgebiete mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA	1000 m breite Pufferzone, insbesondere - am Albtrauf zwischen Pfullingen und Gruißingen - auf der Südwestalb und dem Oberen Donautal - an der Großen Lauter auf der Schwäbischen Alb
Horststandorte stark gefährdeter Greifvogelarten; Nachweislicher Brutplatz besonders geschützter und störungsempfindlicher Vogelarten	Bauverbot
Überregional bis international bedeutsame Zugkorridore besonders geschützter Vogelarten	Bauverbot

Eignungskriterien

Kriterium	Eignung
Windhöflichkeit (Windfeldmodell im 200m-Raster, Windgeschwindigkeit 50 m über Grund)	ab 5 m/s
1 Vorzugsflächen	Raumbedeutsamkeit ab 3 Anlagen, mind. 18 ha Fläche, Vorsorgeabstand 5 km

Abwägungskriterien

Kriterium	Abstand
EU-Vogelschutzgebiet (soweit nicht Ausschlusskriterium)	
Landschaftsschutzgebiet	
Naturpark	
Biotop nach § 24a NatSchG (kleiner als 5 ha)	
Wasserschutzgebiete Zone II	
Verbelastung mit anderen Infrastrukturanlagen	
Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen	Nähe zu baulichen, insbesondere gewerblichen Anlagen (Industriegebiete, Klärwerke), breiten Straßen und Eisenbahnlinien und technischen Vertikalstrukturen (Sendetürme, Hochspannungsmasten, Silos)
Standorte mit geringem Konfliktpotential (hoher Kultureinfluss und großer Störungsgrad)	Deponien, Abraumhalden, Gebiete intensiver Landwirtschaft und Forstflächen, insbesondere jüngeren und mittleren Alters.
Nähe zu leistungsfähigen Stromnetzen	
Freizeitinfrastrukturen	Wintersportgebieten mit Liftanlagen oder Vergnügungsparks